

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3512/73 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1973****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABL Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABL Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABL Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

⁽⁵⁾ ABL Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			1	2	3	4	5	6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—